

#### **Art. I            Name**

Der Name dieser Organisation ist: **IAC Bad Bergzabern**

#### **Art. II            Absicht und Zielsetzung**

Zum Zweck Interacts gehört es, jungen Menschen Gelegenheit zu geben, in einem weltweiten, freundschaftlichen Verbund den Gedanken des Dienens und der Völkerverständigung Geltung zu verschaffen.

Die Ziele Interacts sind:

1.      Persönliche Integrität und Führungsfähigkeiten heranzubilden,
2.      Bewusstsein für Fürsorge und Hilfe entwickeln,
3.      die Bedeutung von Heimat und Familie erkennen helfen,
4.      Rechte und Wertschätzung der Mitmenschen beachten,
5.      individuelle Verantwortung als Grundlage für persönliche Kraft, für Hilfe im Gemeinwesen und für die Leistung einer Gruppe bewusst machen,
6.      Bedeutung und Wert des Dienstes für die Gemeinschaft erkennen,
7.      praktische Fälle üben, mit denen Wahrnehmung und Verständnis für kommunale, nationale und weltweite Probleme gefördert werden kann,
8.      Projekte fördern, mit denen internationaler Umgang verbessert werden kann.

#### **Art. III           Patenschaft**

1.      Pate dieses Interact Clubs ist der R.C. Bad Bergzabern, welcher durch seinen Ausschuss (Clubbeauftragter und weitere Mitglieder vom Club festgelegt), dem Interact Club bei allen Aktivitäten, Programmen und Projekten begleitend zur Seite steht. Ein Interact Club kann nur so lange bestehen, wie der Patenclub ihn auf diese Art und Weise unterstützt.
2.      Hat ein Interact Club nur weibliche Mitglieder, muss auch ein Mitglied des InteractAusschusses weiblich sein.
3.      Weder der Interact Club noch seine Mitglieder sind Mitglieder des als Patenclub fungierenden Rotary Clubs, noch haben sie irgendwelche daraus abzuleitenden Rechte oder Privilegien gegenüber dem Rotary Club.

#### **Art. IV            Mitgliedschaft**

1. Mitglied eines Interact Clubs können junge Menschen beiderlei Geschlechts im Alter von 14 – 18 Jahren sein.
2. Die Auswahl der Mitglieder sollten Interact Club und Paten-Rotary Club gemeinsam treffen.
3. Jedes Interact Clubmitglied soll mindestens 60 Prozent der regulären Clubmeetings besuchen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - bei Wegzug aus dem Club-Standort,
  - bei Auflösung des Interact Clubs,
  - bei unentschuldigtem Unterschreiten der 60 Prozent-Präsenzpflicht.
  - Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn zwei Drittel der Vollmitglieder des Clubs es beschließen.

#### **Art. V            Zusammenkünfte / Meetings**

1. Ein Interact Club soll nicht weniger als zwei Zusammenkünfte im Monat an einem Ort haben, der für die Mitglieder gut erreichbar ist.  
Einzelheiten sind in der Satzung geregelt.
2. Auch die Treffen des Vorstands sind in der Satzung geregelt. Club- und Vorstandssitzungen sind nur dann zulässig, wenn der Clubbeauftragte des Patenclubs oder sein Vertreter anwesend ist.
3. In Ferien- oder Freizeiten können die Zusammenkünfte ausgesetzt werden.

#### **Art. VI            Amtsträger und Vorstandsmitglieder**

1. Die Amtsträger dieses Interact Clubs sind: der Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Schatzmeister sowie weitere durch die Satzung bestimmte Amtsträger.
2. Die Clubleitung besteht aus dem Clubvorstand, welcher sich zusammensetzt aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär, Schatzmeister und anderen Mitgliedern, deren Anzahl vom Interact Club gemeinsam mit dem Clubbeauftragten bestimmt wird. Alle Entscheidungen und beschlossenen Aktionen des Vorstands und des Interact Clubs unterliegen der Mitprüfung des Clubbeauftragten, den Bestimmungen dieser Verfassung und den von Rotary International erlassenen Vorschriften.
3. Der Vorstand hat die allgemeine Kontrolle über die Amtsträger und Ausschüsse des Interact Clubs und kann nach eigenem Ermessen Ämter zur Neubesetzung vorschlagen. Für alle Entscheidungen von Amtsträgern und Aktionen von Ausschüssen muss innerhalb des Clubs eine Berufungsinstanz eingerichtet werden (z.B. der Clubbeauftragte mit drei Clubmitgliedern, die kein Amt innehaben).

4. Die Wahl des Vorstands und der Amtsträger sollte jährlich vor dem 1. März erfolgen und nach dem ortsüblichen Wahlverfahren mit jeweils einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, Beginn und Ende legt der Interact Club in der Satzung fest. Kürzere Amtszeiten können mit Genehmigung des Clubbeauftragten eingerichtet werden.

#### **Art. VII            Aktivitäten und Projekte**

1. Im Rahmen der Vorgaben des Art. III, Abs. 1 ist der Club eigenverantwortlich für die Planung, Organisation, Finanzierung und Realisierung seiner Aktivitäten und stellt aus eigener Kraft die Finanzmittel, Freiwilligendienste und Ideen, die hierzu erforderlich sind. Ausgenommen sind davon sind Projekte oder Aktivitäten, die gemeinsam mit anderen Organisationen unternommen werden. Hier sind die Verantwortlichkeiten mit der anderen Organisation zu teilen.

2. Zu den Aktivitäten des Clubs sollen jährlich mindestens zwei wesentliche Projekte gehören, von denen eines dem Gemeinwesen und das andere der internationalen Freundschaft und Verständigung dienen soll. An beiden soll die deutliche Mehrheit der Clubmitglieder mitwirken.

3. Ziel der internationalen Interact Betätigung ist die Pflege und Förderung von Völkerverständigung, gutem Willen und Frieden im gemeinsamen Dienstverständnis der Jugend. Ziel der Interact Betätigung vor Ort ist die Stärkung des Bewusstseins für die Angelegenheiten der eigenen Gemeinde. 4. Der Club hat die Finanzmittel für die Ausführung seines beabsichtigten Programms selbst aufzubringen. Er soll keine oder nur punktuelle Finanzhilfe von seinem Rotary Patenclub erbitten oder erwarten. Noch soll er andere Rotary Clubs oder Interact Clubs oder Einzelpersonen, Geschäfte oder Organisationen der Heimatgemeinde um finanzielle Unterstützung bitten, ohne dass er eine entsprechende Gegenleistung erbringt.

#### **Art. VIII           Ausschüsse**

1. In der Satzung des Clubs sind folgende

Ausschüsse vorzusehen: Internationaler Dienst, Clubdienst, Gemeindienst, Finanzen, sowie eventuell für weitere Aufgaben.

2. Der Präsident kann mit Zustimmung des Vorstands Sonderausschüsse berufen, deren Aufgaben bei der Einsetzung zu benennen sind. Sonderausschüsse werden aufgelöst bei Beendigung ihrer definierten Aufgabe, bei Auflösung durch den ernennenden Präsidenten, sowie automatisch bei Ablauf der Amtszeit des ernennenden Präsidenten (je nachdem, was früher eintritt).

#### **Art. IX            Gebühren**

Jegliche Gebühren oder Mitgliedsbeiträge sind verbindlich festgelegt und dienen ausschließlich zur Deckung von Verwaltungs- und Clubbetriebskosten. Geldmittel für Aktivitäten und Projekte des Clubs müssen separat von diesen Clubbeiträgen aufgebracht werden.

#### **Art. X            Annahme der Verfassung und Satzung**

Durch die Annahme der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder ihre Annahme der Verfassung und der Satzung des Clubs sowie der darin ausgedrückten Prinzipien von Interact. Nur aufgrund dieses Einverständnisses und der Befolgung der in vorgenannten Vereinbarungen aufgeführten Vorschriften erhalten die Mitglieder die Clubprivilegien verliehen. Unkenntnis der Bestimmungen von Clubverfassung und Satzung gilt nicht als Entschuldigung für deren Nichtbefolgung.

#### **Art. XI            Einheitliche Satzung**

Der Club nimmt die „Einheitliche Satzung für Interact Clubs“ samt rechtmäßigen Zusätzen an. Rechtmäßige Zusätze sind hierbei Regelungen, die nicht gegen die Verfassung verstoßen, die als notwendig für den Clubbetrieb erachtet werden und die gemäß dem in der Einheitlichen Verfassung festgelegten Verfahren für Satzungsänderungen angenommen werden.

#### **Art. XII            Interact Emblem**

Das Interact Emblem ist dem exklusiven Gebrauch der Interact-Clubmitglieder vorbehalten. Jedes Clubmitglied ist zum Tragen der Interact-Zeichen in würdiger und angemessener Form für die Dauer der Mitgliedschaft berechtigt. Diese Berechtigung endet bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Clubs.

#### **Art. XIII          Dauer**

Der Club besteht, solange er in Übereinstimmung mit der Verfassung und der InteractPolitik von Rotary International handelt, oder bis er aufgelöst wird,

1. durch Selbstauflösung des Clubs,
2. durch Rücknahme der Patenschaft vom Rotary Patenclub,
3. durch Rotary International wegen Vergehen gegen die Verfassung oder aus anderem Grund.

Bei der Auflösung geben der Club und seine Mitglieder alle Rechte und Privilegien im Zusammenhang mit dem Namen Interact und dessen Emblem auf.

#### **Art. XIV          Zusätze**

Diese Verfassung kann nur durch den Zentralvorstand von Rotary International geändert oder ergänzt werden. Alle vom Zentralvorstand von Rotary International beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden automatisch Bestandteil dieser Verfassung.